

## Länderspielvertrag U 19 ab Spielsaison 2011/2012

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e.V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt)

und

**Ausrichter (Verein / Agentur)**, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, ☎ 0123/456789, 📠 0123/456780, E-Mail: heinz.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o.ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

**Maßnahme:** Länderspiel U 19 Deutschland gegen eine Auswahlmannschaft  
des **Name** Badminton-Verbandes

**Austragungszeit:** Tag, Datum  
**Spielbeginn:** Uhrzeit

**Austragungsort:** Name der Halle  
Straße  
PLZ Ort  
☎

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen und Ordnungen sowie die Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o.g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Veranstalter unterstützt den Ausrichter bei der Organisation und Abwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Das Länderspiel umfasst 7 Spiele (2 HE, 2 DE, 1 HD, 1 DD, 1 MX).
5. Der Veranstalter stellt auf seine Kosten 1 DBV-Beauftragten sowie 4 Schiedsrichter/innen, von denen eine/einer als Referee fungiert.
6. Der Ausrichter sorgt organisatorisch und auf seine Kosten für die Gestellung einer ausreichenden Anzahl fähiger Linienrichter (nach Möglichkeit 6, mindestens jedoch 4 je Spiel).
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem DBV-Beauftragten. Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
8. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten einen kompetenten Hallensprecher.

9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern.  
Folgende - nachstehend konkret bezeichneten - Werberechte und Werbemöglichkeiten verbleiben beim Veranstalter, der diese seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann und zum jetzigen Zeitpunkt an die Firma Yonex weiterveräußert hat:
  - 9.1 Standfläche für einen Werbe-/Verkaufs-/Präsentationsstand bis zur Größe von 8 x 4 m im Hallenbereich (Foyer oder Halleninnenraum);
  - 9.2 Reiterwerbung (8 Reiter in den Maßen bis zu 150 x 55 cm je Reiter, aufgeteilt auf 2 x 4 Reiter je Court); dabei ist die Verwendung der Farbe „weiß“ zu minimieren;
  - 9.3 Bannerwerbung (Spannbänder) auf 10 lfd. Meter im Halleninnenraum der Austragungsstätte; dabei ist die Verwendung der Farbe „weiß“ zu minimieren;
  - 9.4 Inserat im Programmheft, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt (bis 2 ganze Seiten im jeweiligen vom Ausrichter vorgegebenen Seitenformat); wobei die Platzierung auf der Mittelseite oder auf einer der 4 Umschlagsseiten nur gegen Zahlung des Differenzpreises zu der Werbung auf einer der sonstigen Seiten in Betracht kommt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
10. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlage 2.
11. Der Ausrichter zahlt dem Veranstalter für den Erwerb der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen einen Betrag von **1.300,00 netto**, also zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), fällig gegen Rechnungsstellung. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche von Veranstalter an Ausrichter aus der Übertragung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß lfd. Nr. 9. und 10 dieses Vertrages abgegolten.
12. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
  - 12.1. Veranstalter und Ausrichter sind gemeinsam für die Kontakte zu den Rundfunk- und Fernsehanstalten zuständig, der Ausrichter für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
  - 12.2. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
  - 12.3. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über das Länderspielergebnis, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung:

**Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)**

Graf-Adolf-Platz 6

40213 Düsseldorf

☎ 0211/3803-0

☎ 0211/3803-120

E-Mail: [duesseldorf@dpa.com](mailto:duesseldorf@dpa.com)

**SPORT-INFORMATIONSDIENST (SID)**

Redaktion

Hammfelddamm 10/Haus der Medien

41460 Neuss

☎ 02131/131-00

☎ 02131/131-113

E-Mail: [redaktion@sid.de](mailto:redaktion@sid.de)

**DBV-Website**

[www.badminton.de](http://www.badminton.de)

Martin Knupp

☎ 02171/32797

☎ 02171/733539

E-Mail: [web-redaktion@badminton.de](mailto:web-redaktion@badminton.de)

13. Der Veranstalter legt für die Durchführung der Veranstaltung einschließlich des Vorbereitungstrainings der teilnehmenden Mannschaften die zu benutzende Naturfederballmarke/-sorte - YONEX AS 50 - fest. Die erforderliche Ballmenge in den abgestimmten Geschwindigkeiten (mindestens 2) ist vom Veranstalter auf seine Kosten zu beschaffen.
14. Der Veranstalter sorgt organisatorisch für die Bereitstellung des Court-Service. Den Court-Service (Bereitstellung sowie Auf- und Abbau von 2 Yonex-Courts) für die Durchführung der Sportveranstaltung übernimmt die Firma Yonex. Netze, Netzpfosten, Schiedsrichterstühle sind vom Ausrichter zu stellen.
15. Der Ausrichter stellt für den Court-Service (inkl. Aufbau vor und Abbau nach der Veranstaltung) auf seine Kosten 4 Helfer/innen bereit.
16. Der Veranstalter sorgt organisatorisch für die Bereitstellung eines Besaitungsservices für alle teilnehmenden Mannschaften und deren Spieler auf deren Kosten. Den Besaitungsservice für die Durchführung der Sportveranstaltung übernimmt die Firma Yonex.
17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist (z.B. Einzelkarte 8,00 EUR, ermäßigt 5,00 EUR) und dem Ausrichter verbleibt.
18. Der Ausrichter hat dem Veranstalter bis zu 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen, davon bis zu 10 Ehren-/VIP-Karten, sofern ein Ehrengast-/VIP-Bereich angeboten wird. Diese werden an der Abendkasse hinterlegt und bei Bedarf in Abstimmung mit dem DBV-Verantwortlichen ausgegeben. Ehren-/VIP-Karten sind vom Veranstalter möglichst frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

19. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen an der Veranstaltung teilnehmenden Spieler/innen sowie den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren. Die vom DBV für seine Ehrenamtlichen ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Der Ausrichter stellt eine angemessene Halle für den erforderlichen Zeitraum zur Verfügung. Das schließt eine Cafeteria zur Verpflegung der Zuschauer und Teilnehmer sowie eine Trainingsmöglichkeit ab 2 Stunden vor Spielbeginn ein.
21. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
22. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld-, Auf- und Abbau- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
- |  |  |
|--|--|
| 22.1. Anzahl der Standardspielfelder                                 | 2  |
| 22.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten                          | ja   |
| 22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe)                                | 7,00 m                                       |
| 22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder        | 2,00 m<br>Platz für<br>2 Aufschlagrichter    |
| 22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand / Bande           | 2,00 m<br>Platz für<br>1 Schiedsrichterstuhl |
| 22.6. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand / Bande      | 2,00 m                                       |
| 22.7. Spielstandanzeige  | auf allen Feldern<br>bei allen Spielen       |
| 22.8. Schiedsrichterstühle   | 2  |
| 22.9. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld                   | 2  |
| 22.10. Schiedsrichterqualifikation                                   | international                                |
| 22.11. Linienrichter/innen am Spielfeld                              | 6 je Spielfeld<br>(mindestens 4)             |
| 22.12. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten. |  |
23. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest und deutlich erkennbar sein.
24. Innerhalb der unter lfd. Nr. 22.3. vorgeschriebenen Hallenhöhe sollten keine Hindernisse wie z.B. Sportgeräte, Beleuchtungskörper und andere Gegenstände über den Spielfeldern hängen.

25. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente.
26. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
27. Die Beheizung der Halle muss ohne behinderndes Gebläse gewährleistet sein.
28. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
29. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein. Außerdem sind je ein geeigneter Raum für die Schiedsrichter/innen (u.a. Briefing / Debriefing) und den Sanitätsdienst bereitzuhalten. Ferner ist zur Durchführung von Massagen ein geeigneter Raum mit Liege und fließendem Wasser einzurichten. Diese Räume sind deutlich zu kennzeichnen.
30. In der Halle ist ein Aufenthaltsbereich für die Schieds- und Linienrichter/innen einzurichten und auszuweisen.
31. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten eine Lautsprecheranlage, die auch in den unter lfd. Nr. 29 genannten Funktionsräumen zu hören sein muss.
32. Der Ausrichter stellt dem DBV-Beauftragten einen Stadtplan zur Verfügung, in dem die Halle, Hotel und sonstige Einrichtungen (Restaurants, Supermärkte) verzeichnet sind.
33. Der Ausrichter stellt die für die Abwicklung des Turniers zu verwendende Software (Turniersoftware „Tournament Planner“) in der aktuellen Version. Die Lizenz stellt der DBV. Für die Anwendung der Turniersoftware stellt der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook mit Windows-Betriebssystem, Microsoft Office und Acrobat Reader), Schreibgeräte, Drucker und ausreichend Druckerpapier zur Verfügung. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen.
34. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in).
35. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen.
36. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
37. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.

38. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
39. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Abschrift dieses Vertrages.
40. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.
41. Aufteilung der Kosten (Übersichtstabelle zur verbindlichen Aufteilung diverser Kosten):

Lfd. Nr.	Kostenart	Veranstalter	Ausrichter
1.	4 Schiedsrichter (1 der SR wird als Referee der Veranstaltung benannt / Reise, Unterkunft, Aufwandsentschädigung 25 EUR)	X	
2.	Turnierleitung		X
3.	Werbung für die Veranstaltung		X
4.	Trainingsmöglichkeit vor dem Wettkampf für beide Teams		X
5.	Linienrichter (4-6 pro Spielfeld)		X
6.	Physiotherapeut, Rettungsdienst		X
7.	Transfer für Gastgeber- und Gastteam Hotel <-> Austragungsstätte		X
8.	1 Übernachtung Gastgeberteam (max. 12 Personen) inkl. Frühstück		X
9.	1 Übernachtung Gastteam (max. 16 Personen) inkl. Frühstück		X
10.	Naturfederbälle Training und Wettkampf (Yonex AS 50)	X	
11.	Imbiss vor dem Wettkampf für Gastgeber- und für Gastteam		X
12.	Abendessen nach dem Wettkampf für bis zu 28 Personen		X
13.	Fahrtkosten Gastgeber	X	
14.	Fahrtkosten Gästeteam = Selbstzahler	-	-
15.	Bereitstellung Helfer Team/Begleitperson		X
16.	<u>Courtausstattung</u> - Ständer; Netze, Schiedsrichterstühle; - Sonstige Ausstattung eines Standardcourts (u.a. Stühle für Linienrichter).		X
17.	<u>Courtservice</u> - Abtransport der Courts zur Austragungsstätte; - Verlegen der Courts in der Auftragsstätte; - Betreuen der Courts während der Veranstaltung; - Aufnehmen der Courts in der Austragungsstätte; - Abtransport der Courts von der Austragungsstätte.	X	
18.	Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und in diesem Vertrag nicht besonders aufgeführten Kosten.		X

42. Sofern diese Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter weder mittelbar noch unmittelbar zu vertreten hat, nicht stattfinden sollte, stellt der Ausrichter den Veranstalter von Ansprüchen jeglicher Art frei.
43. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

..... Datum	..... Präsident	..... Datum	..... Vorstand nach § 26 BGB
	..... Vizepräsident	.....	..... Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen
2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten

# **ANLAGE 1**

## **Merkblatt**

**zur Durchführung dieser DBV-Veranstaltung**

### **1. Ausstattung**

#### **Halle**

Fahnen  
Ergebnistafeln  
Platz Mannschaften  
Sprecherplatz  
Platz Spielleitung  
Platz Referee  
Platz Schiedsrichter/in  
Platz Linienrichter/in  
Masseur/in und Massageraum  
Sanitätsdienst  
ärztliche Betreuung  
Kopierer  
Umkleideräume (2 Damen/2 Herren)  
Kantine  
Kennzeichnung Offizielle  
Abfalleimer

#### **Spielfelder**

Matten  
Ständer  
Netze  
Zähltafeln  
Namensschilder/Länderkürzel  
Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)  
Behälter für abgespielte Bälle  
Getränke  
Schiedsrichterstühle  
Feldumgrenzung  
wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume  
Stühle und Platzierung Linienrichter/in  
Spielfeldnummerierung  
Meßlatte 152,4 cm für Netze  
Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung  
Lübecker Hüte

#### **Spielleitung/-Ausschuss**

Platz (nach Möglichkeit erhöht und abgegrenzt)  
Schirizettel und Unterlagen  
Mikrofon (abschaltbar)

### **2. Ablauf**

#### **Eröffnung**

Dauer  
Fahnenträger  
Einmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung)  
Ablauf Eröffnungszeremonie  
Ausmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik)

#### **Ablauf der Spiele**

Ansager/in (deutsch/englisch)  
Ballausgabe/-verwalter/in  
Schreiber/in  
Ergebnisdienst

## ANLAGE 2

### Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter (Stand: 9.3.2011)

#### FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

- **Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „33iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF**
  - Gemeinsam haben 33 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
  - Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **RTV Sport Sales+Promotion GmbH** (Hölderlinstr. 6, 22607 Hamburg  
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@rtvsport.de
  - In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten.
  - Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb zusammen von den Veranstaltungen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften etc.. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
  - Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband zum Ende eines jeden Jahres zusammengestellt und auf der von RTV eingerichteten und unterhaltenen Homepage ([www.rtv sport.de](http://www.rtv sport.de)) gemeldet sowie laufend aktualisiert.  
Die SportA und die Sender melden wenn Interesse an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner). (Diese Informationen können bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)
- **Berechtigte Sender**  
**ARD** inkl. der 3. Programme und das **ZDF**.  
  
ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.
- **Anfragen anderer Sender**  
Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Bei Verbänden oder Ausrichter eingehende Anfragen müssen über die Clearingstelle RTV an SportA geleitet werden.
- **Online-Rechte**  
Das Recht des Verbandes zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

- **Lineare Live-Verwertung**

Der Verband, seine Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen eingebrachten Veranstaltungen berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von der Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters- als kostenfreies Angebot – gestattet.

Die Produktion eines Signals durch RTV/SportA ist nicht geschuldet, sondern ist vom Verband, Landesverband Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung dieser getroffenen Bestimmungen sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter auch ihrerseits frühzeitig auf der von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportals (Zugriff nur durch gesonderten Log-in) ihr Interesse an einer linearen Eigennutzung hinterlegt haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens zwei (2) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden.

- **Nicht-Lineare Verwertung**

Der Verband, jeweiligen Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter ist zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet sechs (6) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Nutzungszeit ist der Verband, jeweilige Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter weiterhin berechtigt, die von den Veranstaltungen produzierten Bewegtbilder in einer Zusammenfassung von insgesamt maximal 90 Sekunden Wettkampfbilder für weitere 12 Monate öffentlich kostenfrei zugänglich zu machen, jedoch wiederum beschränkt auf die offizielle Bundesverbands- oder Landesverbands- oder offizielle Homepage des Veranstalters oder Ausrichters.

- **Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht lineare Eigennutzung**

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die genannten Eigennutzungen nur auf den von SportA autorisierten Homepages erfolgen, ist SportA die jeweilige URL-Adresse im Vorfeld mitzuteilen und eine vorherige Freigabe über die Clearingstelle einzuholen.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben des Verbandes bedarf der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. Im Übrigen ist der Verband, Landesverband, Veranstalter oder Ausrichter die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte untersagt.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in Ziffer 9 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 9 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Der Verband, Landesverband, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, auf Anfrage von SportA am Ende jedes Vertragsjahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) der im Rahmen ihrer linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung über die Clearingstelle mit der SportA getroffen werden können.

Für weitere Informationen, z.B. ob Ihre Veranstaltung dem Warenkorb angehört, der Erwartungen an Ausrichter bei Ansagung einer Berichterstattung u.a stehen der Dachverband/RTV gerne zur Verfügung.

## Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

### FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

- **vorab Informationen**

Die Clearingstelle

**RTV Sport Sales+Promotion GmbH** (Hölderlinstrasse 6, 22607 Hamburg)  
Tel: 040-81 27 91 – Fax: 040-811 9554 – E-Mail: FritzKlein@t-online.de

meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen / technischen Fragen richten kann.

- **Aufnahmeteams**

Das entsendete Team des Vertragssenders ist vor Ort zu unterstützen. Man wird bemüht sein, die technischen sowie die Platz-Anforderungen rechtzeitig bekanntzugeben. Den Mitarbeitern sind vor Ort die besten Arbeitsbedingungen einzuräumen.

Eine ausreichende Strom- und Lichtversorgung muss gewährleistet sein. Die technische Ausrüstung an der Wettkampfstätte sollte optimal platziert werden können; ausreichend Platz für die Kommentatoren sollte vorhanden sein. Ebenso ist bestmöglicher Parkraum für die für die Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn möglich sollte der Boden einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und die Bekleidung bei Mannschaftssportarten einen deutlichen Hell/Dunkel Kontrast haben.

Dem Team sind die gewünschten Arbeitsausweise und Parkscheine, ggf. ein kostenfreies Kontingent Eintrittskarten, zur Verfügung zu stellen. Sie sind zu allen evtl. Pressekonferenzen zuzulassen. Auf Wunsch sollte es den Sendern möglich sein, das erste TV-Interview zu führen.

Die Sender verpflichten sich, die Kosten für evtl. notwendige Aufbauten zu tragen und den Wettkampfbetrieb durch Aufbauten oder Handlungen nicht zu stören.

- **Versicherung**

Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

- **Werbung**

Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes oder der EBU entsprechen. Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt. Falls die Veranstaltung großflächig fernsehmäßig übertragen werden soll, ist den Fernsehanstalten spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine vollständige Liste der vorgesehenen Werbung zu übermitteln. Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.

## Erklärung bezüglich der „Warenkorb“-Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen, die vom oder im Auftrage des deutschen Dachverbandes ausgerichtet werden, sind Bestandteil des bestehenden TV Vertrages mit den öffentlich/rechtlichen Sendern der ARD und ZDF.

Veranstaltungen, die im Warenkorb aufgegeben wurden, gehören ebenso dazu, wie Veranstaltungen, von denen man ausgehen kann, dass für diese der Dachverband zuständig ist. Das gilt insbesondere für Deutsche Meisterschaften in allen Disziplinen (auch offene Meisterschaften, international oder national) und für Veranstaltungen, die in der Vergangenheit in den Vertrag eingebracht wurden.

Nur Veranstaltungen, die von individuellen Personen oder Clubs und ohne jegliche Einbeziehung des Dachverbandes ausgerichtet werden (z.B. eine club-interne Veranstaltung) und für die eine Zugehörigkeit zum Vertrag „unter normalen Umständen“ nicht angenommen werden kann, wäre der Vertrag nicht zuständig.

- Internationale Veranstaltungen, z.B. WM, EM oder Cup, die vom deutschen Dachverband ausgerichtet werden und bei denen die Rechte vom internationalen an den deutschen Verband übertragen wurden, gehören ebenfalls zum 33iger Vertrag. Veranstaltungen, für die sich der internationale Verband die Rechte behält, sind nicht im Vertrag, jedoch sind die Veranstalter angehalten, die Rechte soweit möglich, in den Vertrag einzubringen.